

Beitragsordnung

des

Turn- und Sportverein (TSV) Tröglitz e.V.

§ 1. Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den §§ 4,5,8,9 der Satzung in der Fassung vom 28.03.2019.

§ 2. Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. eines jeden Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Einzelmitglieder über 19 Jahre	96 Euro	8 Euro
Kinder/Jugendliche bis 19 Jahre	60 Euro	5 Euro
Familien (2 Erwachsene und 1 Kind /Jugendlicher bis 19 Jahre)	222 Euro	18,50 Euro
je weitere Kind / Jugendlicher bis 19 Jahre	+30 Euro	+2,50 Euro
Passive Mitglieder	72 Euro	6 Euro
Ehrenmitglieder	–	–

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt auf Wunsch des Mitgliedes am 5. oder am 18. eines jeden Monats.

(3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr besteht zur Zeit nicht.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Aktive und Passive Mitglieder

Als aktive Mitglieder werden die Mitglieder geführt, welche aktiv am Wettkampf und / oder Trainingsbetrieb teilnehmen.

Als passive Mitglieder werden die Mitglieder geführt, welche an keinem Wettkampf und / oder Trainingsbetrieb teilnehmen.

§ 12 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.